

**Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Straßlach-Dingharting
Geschäftsfelderweiterung Kanalbetrieb**

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V.05056

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 28.09.2010 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Straßlach-Dingharting
Inhalt	Darstellung des Inhalts und der notwendigen Verfahrensschritte zur Übernahme des Kanalbetriebes in der Gemeinde Straßlach-Dingharting durch die Münchner Stadtentwässerung (MSE) mittels Abschluss einer Zweckvereinbarung.
Entscheidungsvorschlag	Zustimmung zum Abschluss der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Straßlach-Dingharting durch die Werkleitung.
Gesucht werden kann auch nach:	<ul style="list-style-type: none">- Straßlach-Dingharting- Zweckvereinbarung- Geschäftsfelderweiterung- EuGH, Urteil vom 09.06.2009, Az. C-480/06

**Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Straßlach-Dingharting
Geschäftsfelderweiterung Kanalbetrieb**

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05056

Anlagen
Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 08.12.2009
Zweckvereinbarung

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 28.09.2010 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung (MSE) hat mit einzelnen Gemeinden bzw. zu Zweckverbänden zusammengeschlossenen Kommunen des Münchner Umlandes insgesamt 11 Zweckvereinbarungen geschlossen. Wesentlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Verträge ist die Regelung der Übernahme des dort anfallenden Abwassers ins städtische Kanalnetz und dessen Reinigung in den städtischen Klärwerken. Auch mit der Gemeinde Straßlach-Dingharting besteht eine derartige Zweckvereinbarung.

Mit Schreiben vom 03.06.2009 ist die Gemeinde mit der Bitte an die MSE herangetreten, die Möglichkeiten einer Erweiterung dieser Zweckvereinbarung dahin auszuloten, auch den Betrieb des dortigen Kanalnetzes (Länge ca. 20 km) zu übernehmen. Die MSE steht dieser zusätzlichen, entgeltlichen Dienstleistung positiv gegenüber. Der Stadtentwässerungsausschuss hat der damit zusammenhängenden Geschäftsfelderweiterung mit Beschluss vom 08.12.2009 (Anlage 1) grundsätzlich zugestimmt (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 03353). Der Europäische Gerichtshof hat in neuerer Zeit ausdrücklich bestätigt, dass eine derartige kommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Erledigung von öffentlichen Aufgaben zulässig ist und kein vergaberechtliches Verfahren erforderlich macht.

Aus Gründen der formalen Vereinfachung wurde nicht der ursprünglich geplante Weg der Erweiterung der bestehenden Zweckvereinbarung gewählt; in diesem Fall wäre nach Art. 14 Abs. 2 KommZG die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Stattdessen soll eine zweite, selbständige Zweckvereinbarung geschlossen werden, die ausschließlich die Übernahme des Kanalbetriebs durch die MSE zum Inhalt hat, und die, da die MSE insoweit keine hoheitlichen Befugnisse wahrnimmt, der Aufsichtsbehörde nach Art. 12 Abs. 1 KommZG lediglich anzuzeigen ist.

Nach Art. 13 Abs. 3 KommZG ist auch eine amtliche Bekanntmachung entbehrlich; die Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von den beteiligten Kommunen beschlossen und unterschrieben ist.

Die seitens der Stadt entworfene Zweckvereinbarung liegt dem Beschluss als Anlage 2 bei. Sie enthält insbesondere Regelungen bezüglich der übertragenen Aufgaben, der Vertragslaufzeit, der wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie der Haftung und Kündigung. Bei Vertragsstreitigkeiten ist die Regierung von Oberbayern als Schlichter vorgesehen.

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting hat mit Beschluss vom 19.05.2010 dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung bereits zugestimmt. Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 19.07.2010 mitgeteilt, dass gegen die Zweckvereinbarung inhaltlich keine Bedenken bestehen.

Der Abschluss von Zweckvereinbarungen stellt keine laufende Angelegenheit in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 1 Ziffer 1 GO dar. Im weiteren Verfahren ist deshalb die Zustimmung des Stadtentwässerungsausschusses notwendig. Die Befassung der Vollversammlung des Stadtrates ist nach den Regelungen der Betriebssatzung für die MSE hingegen nicht erforderlich, da weder ein Fall des § 5 Abs. 1 Ziffer 6 BetriebsS (Angelegenheit, die der Genehmigung der Rechtsaufsicht bedarf) noch der Ziffer 8 (Zweckvereinbarung über die Übernahme von Entsorgungsleistungen, z. B. Anschluss weiterer Gemeinden) vorliegt. Nach Unterschrift durch den Bürgermeister von Straßlach-Dingharting sowie durch die Werkleitung der MSE wird die Vereinbarung wirksam. Anschließend ist sie der Aufsichtsbehörde noch förmlich anzuzeigen.

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse sind nicht betroffen.

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Nallinger, und der Verwaltungsbeirat der Münchner Stadtentwässerung, Herr Stadtrat Dr. Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Dem Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Straßlach-Dingharting durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

gez. Hep Monatzeder

gez.
Rosemarie Hingerl

Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Kommunalreferat, AWM

An MSE-KWL, -TWL, -WLC, -B, -PR, -R, -Z, -1, -2, -3, -4

An das Baureferat - V, RZ, RG 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-WLR

zum Vollzug des Beschlusses.

Am 30. Sep. 2010

Baureferat - RG 4

I.A.

gez.